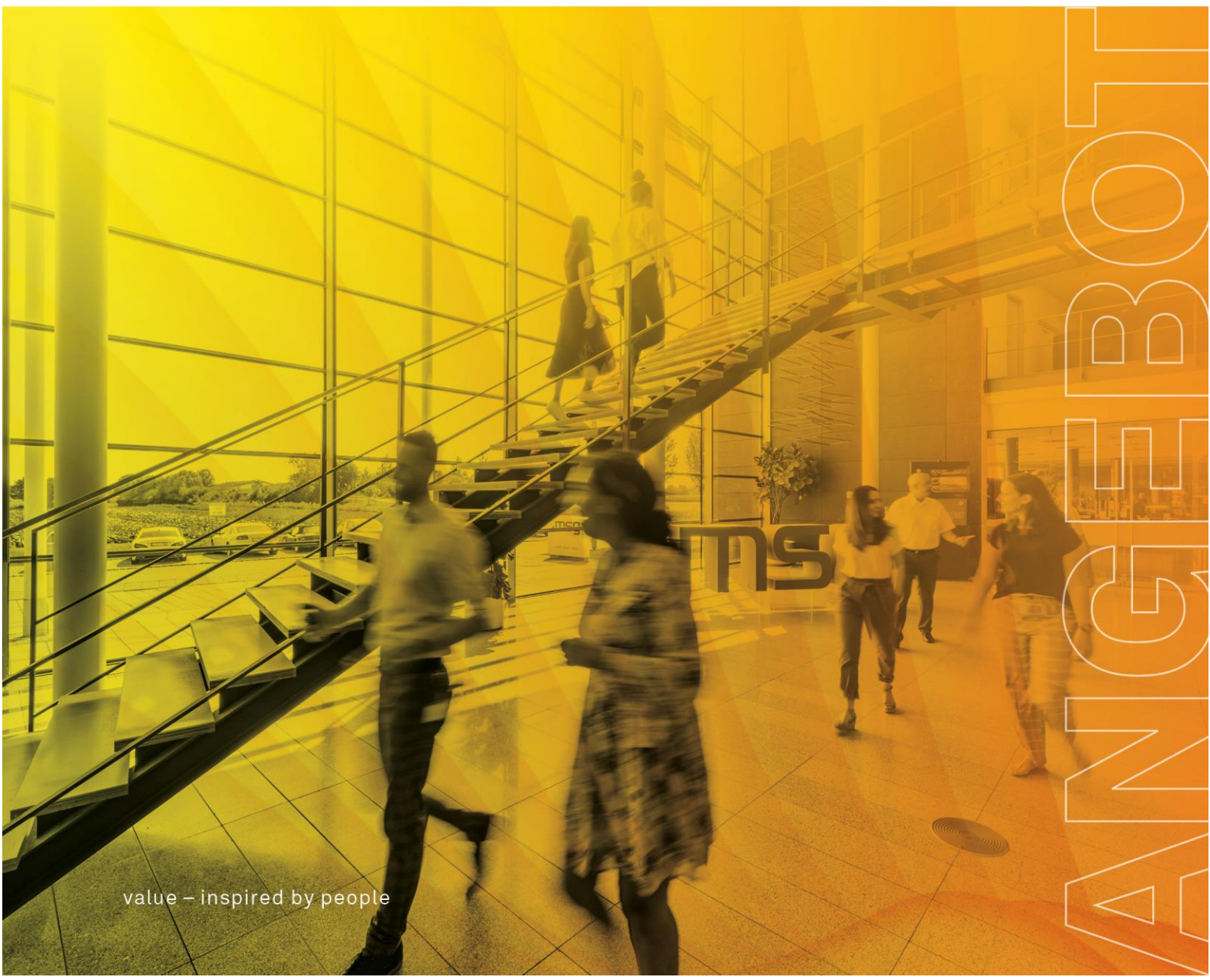




Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)



Mit dieser Verfahrensordnung beschreibt msg das gemäß § 8 LkSG eingerichtete unternehmenseigene Beschwerdeverfahren.

Ziele

Das Beschwerdeverfahren ist ein Kernelement der sich aus dem LkSG ergebenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten, über das msg auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder ihrer Lieferkette hingewiesen werden kann.

Durch diese Hinweise sollen Gefährdungen von Menschen oder Umwelt frühzeitig erkannt und tatsächliche Schäden vermieden werden. Werden drohende oder eingetretene Pflichtverletzungen festgestellt, schafft das Beschwerdeverfahren Zugang zu angemessener Abhilfe.

Anwendungsbereich

Über das Beschwerdeverfahren können Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gegeben werden, die durch das wirtschaftliche Handeln von msg im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Das Beschwerdeverfahren steht allen unternehmenszugehörigen und außenstehenden Personen zur Verfügung.

Beschwerdekanal

msg betreibt für das Beschwerdeverfahren ein digitales Hinweisgebersystem, das orts- und zeitunabhängig über die externe Internetpräsenz [https://www.msg.group/...](https://www.msg.group/) abgerufen werden kann. Nach Abgabe eines Hinweises findet die weitere Kommunikation über ein eigens für diesen Fall eingerichtetes sicheres Postfach in diesem System statt.

Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind ausschließlich geeignete und qualifizierte Mitarbeitende von msg betraut, die in dieser Funktion unparteiisch agieren, d.h. unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Mitarbeitenden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben speziell geschult und verfügen über ausreichend zeitliche Ressourcen, um die Sachlage und das Verfahren aus Sicht der hinweisgebenden Personen zu verstehen und zu beurteilen sowie im weiteren Verfahren auch bearbeiten zu können.

Verfahrensablauf

1. Hinweiseingang und Fallannahme

Nach dem Eingang eines Hinweises über den bereitgestellten Meldekanal wird der Fall zunächst von einer zentralen Meldestelle registriert und die hinweisgebende Person erhält spätestens nach 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

In einer Erstanalyse prüft die Meldestelle, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gemäß des LkSG fällt. Ergibt die Prüfung, dass der gemeldete Sachverhalt unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, nimmt die Meldestelle den Fall zur Sachverhaltsaufklärung an. Anderenfalls wird der Fall von der Meldestelle nicht weiterverfolgt und die hinweisgebende Person hierüber informiert. Betrifft der gemeldete Sachverhalt den Zuständigkeitsbereich einer anderen Beschwerdestelle innerhalb von msg, kann der Fall in Abstimmung und nach Einwilligung der hinweisgebenden Person auch an die zuständige Untersuchungseinheit abgegeben werden.

2. Untersuchung

Die Meldestelle untersucht die Stichhaltigkeit eines gemeldeten Sachverhalts selbst oder gibt den Fall an andere betroffene dezentrale Organisationseinheiten innerhalb von msg, z.B. Personal- oder Rechtsabteilung, unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes sowie des Datenschutzes zur Untersuchung weiter. Die Aufklärung des Sachverhalts findet in der Regel im Austausch mit der hinweisgebenden Person statt.

Kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich von msg oder ihrer Zulieferer möglich erscheinen, unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sind, leitet msg angemessene Abhilfe- und/oder Präventionsmaßnahmen ab, die auch mit der hinweisgebenden Person erarbeitet werden können.

3. Fallabschluss

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 3 Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über das Ergebnis der bisherigen Untersuchung und gegebenenfalls getroffene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen. Im Einzelfall kann die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen.

Jeder registrierte Fall wird nach den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert und aufbewahrt.

Vertraulichkeit der Identität

Bei der Nutzung des Beschwerdeverfahrens steht es den hinweisgebenden Personen frei, Angaben zu ihrer Identität zu machen. Die personelle, organisatorische und technische Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen sowie den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu jeder Zeit, soweit gesetzliche oder behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vertraulichkeit der Identität von allen sonstigen in einem Hinweis genannten Personen.

Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung

msg toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens bei Hinweisen, die sich auf tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten beziehen und in gutem Glauben gegeben werden. Für den Fall, dass hinweisgebende Personen Repressalien durch Mitarbeitende oder Zulieferer von msg ausgesetzt werden, prüft dies msg bei Bekanntwerden und leitet gegebenenfalls im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen ein.

Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.